

Ausfertigung

S 10 KR 456/08



Eingegangen

09. JAN. 2014

Werner Rechtsanwalt  
65929 Frankfurt am Main

## SOZIALGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim C. Werner, Windthorststraße 62, 65929 Frankfurt am Main

gegen

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden des Vorstandes, Herrn Rolf Steinbronn, Sternplatz 7, 01067 Dresden

- Beklagte -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 2013 in Chemnitz durch den Richter am Sozialgericht Gleich und die ehrenamtlichen Richter Herr Dipl.-Ing. Geßner und Frau Lohs für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2007 und des Widerspruchsbescheides vom 04.09.2008 verurteilt, dem Kläger eine Magenbandoperation als Sachleistung zu gewähren.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger dessen notwendig entstandene außergerichtliche Kosten zu erstatten.

**Tatbestand:**

Streitig ist eine Magenband-Operation.

Der am 25.07.1972 geborene Kläger beantragte am 20.04.2007 die Übernahme von Behandlungskosten für die operative Einbringung eines steuerbaren Magenbandes. Er leide seit 15 Jahren an starkem Übergewicht. Unzählige Versuche, dieses Übergewicht zu bekämpfen, scheiterten. Auch ein unter Begleitung durch die Beklagte durchgeführtes Ernährungsberatungsprogramm habe keinen anhaltenden Erfolg erzielt.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) befand in seiner sozialmedizinischen Stellungnahme vom 11.06.2007, ein operativer Eingriff sei immer nur das letzte Therapiemittel. Vorausgehen müssten immer konsequente und langfristig angelegte konservative Bemühungen.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit streitigem Bescheid vom 15.06.2007 den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, empfohlen werde ein multidisziplinäres konservatives Behandlungskonzept nach den Kriterien der Gesellschaft für Adipositas. Ein solches Programm sollte am ehesten unter stationären Bedingungen durchgeführt werden.

Dagegen legte der Kläger am 09.07.2007 Widerspruch ein mit der Begründung vom 17.07.2007. Die zumutbaren konservativen Behandlungsmethoden seien ausgeschöpft.

Im Gutachten vom 04.02.2008 führte der MDK aus, für den beantragten Eingriff bestünden Gegenindikationen. Der Kläger sei nicht in der Lage, anhaltend Essgewohnheiten und Verhaltensmaßnahmen zu ändern. Bewegungstherapie werde nicht im entsprechenden Umfang durchgeführt.

Im Schriftsatz vom 14.02.2008 verwies die Beklagte erneut darauf, dass zunächst eine mindestens 6- bis 12-monatige ärztlich kontrollierte konservative Therapie im Sinne eines multimodalen Behandlungskonzeptes erfolgen sollte, bestehend aus Ernährung, Bewegungs-, Verhaltenstherapie und ggf. einer medikamentösen Therapie.

Dementsprechend wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.09.2008 den Widerspruch als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger über seinen Bevollmächtigten am 29.09.2008 Klage erhoben mit der Begründung vom 16.02.2009. Die konservativ durchgeführten Maßnahmen zur Gewichtsreduktion seien beim Kläger allesamt ohne Erfolg geblieben. Überdies leide der Kläger bereits an einer kardiologischen Erkrankung.

Im Schriftsatz vom 13.01.2010 räumt die Beklagte ein, dass sie ein Programm nach der Deutschen Adipositas-Gesellschaft nicht anbiete.

Der Kläger befand sich im Zeitraum 06.06.2011 bis 11.07.2011 in der Bavaria-Klinik, Kreischau. Im vorläufigen Entlassungsbericht zu diesem Aufenthalt, der der Gewichtsreduktion und der allgemeinen Konditionierung des Klägers dienen sollte, wird beschrieben, dass der Kläger an allen ihm angebotenen Therapien motiviert und mit Erfolg teilgenommen habe. Insgesamt habe er sein Körpergewicht um 6 kg auf 126 kg reduzieren können.

Seit 10/2011 nahm der Kläger an einer Studie Schrittmacher/Magenband teil. Aus dem Schreiben vom 23.05.2012 der SRH Voltklinikum Gera gGmbH an die Beklagte geht hervor, dass dem Kläger am 08.12.2011 operativ ein Magenschrittmacher implantiert wurde. Der Kläger habe zum Operationszeitpunkt ein Gewicht von 135,5 kg gehabt. Im weiteren Verlauf sei es trotz intensiver Ernährungstherapie sowie mehrfacher Einstellungen nicht zu einer Gewichtsreduktion gekommen.

Die Anfrage im Schreiben des Gerichts vom 28.02.2013 beantwortete der Kläger mit Schriftsatz vom 11.03.2013 dahin, dass bei der durchgeführten Reha optimale Bedingungen herrschten, die er im Alltag nicht umsetzen könne, z. B. täglich mehrere Stunden Sport und eine optimale Ernährung. Sein Körpergewicht belaufe sich zurzeit auf 141 kg. Er könne auch seine Arbeitstätigkeit nicht für längere Zeit unterbrechen, um eine stationäre Reha für 1 – 2 Jahre durchzuführen.

Mit Schriftsatz vom 12.04.2013 verweist die Beklagte auf ein Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10.08.2011, Az.: L 1 KR 206/09. Danach könne von einer Ausschöpfung der konservativen Handlungsmöglichkeiten nur dann ausgegangen werden, wenn über einen längeren Zeitraum (6 – 12 Monate) eine integrierte multimodale und interdisziplinäre Therapie nach definierten Qualitätskriterien konsequent durchgeführt und diese auch dokumentiert worden ist. Eine solche integrierte Gesamttherapie müsse ärztlich koordiniert und geleitet sein und neben Diätprogrammen auch die Schulung des Ess- und Ernährungsverhaltens, eine Bewegungs- und Verhaltenstherapie, ggf. Pharmakotherapie und eine kombinierte psychotherapeutische Intervention umfassen.

In der mündlichen Verhandlung am 12.09.2013 überreicht der Vertreter der Beklagten an den Prozessbevollmächtigten des Klägers und zu den Gerichtsakten 2 Blätter Unterlagen über die Behandlung im Adipositas-Zentrum Klinikum St. Georg in Leipzig.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2007 und des Widerspruchsbescheides vom 04.09.2008 verurteilt, dem Kläger eine Magenbandoperation als Sachleistung zu gewähren.

2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Akten der Beklagten beigezogen. Auf diese, die Prozessakte sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung wird zur Ergänzung des Tatbestandes verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben und insgesamt zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Die konservativen Behandlungsmöglichkeiten der Adipositas des Klägers sind ausgeschöpft.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen zur Behandlung einer Krankheit.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V umfasst die Krankenbehandlung auch die Krankenhausbehandlung.

Im vorliegenden Fall leidet der Kläger unstreitig an seiner behandlungsbedürftigen Erkrankung, nämlich der Adipositas.

Der Kläger hat am 20.04.2007 einen Antrag auf operative Einbringung eines Magenbandes gestellt. Nach seinen Aussagen hat er schon vor diesem Zeitpunkt versucht, sein Übergewicht in den Griff zu bekommen. Auch seit diesem Zeitpunkt hat der Kläger nachweislich versucht, über konservative Wege sein Körpergewicht zu reduzieren. Trotzdem ist das Körpergewicht des Klägers bis zum Jahr 2013 auf 141 kg angestiegen. Auch durch die Implantation eines Magenschrittmachers konnte ein Erfolg nicht erzielt werden. Auch eine stationäre Reha-Maßnahme, die direkt auf die Gewichtsreduzierung beim Kläger ausgerichtet war, hatte keinen dauerhaften Erfolg.



Damit ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger nach diesen langjährigen Versuchen nicht in der Lage ist, eine Reduktion des Körpergewichts auf einem konservativen Weg zu erreichen.

Die vom Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 12.09.2013 vorgelegten Unterlagen lassen erkennen, dass im Adipositas-Zentrum Klinikum St. Georg folgende Kliniken, Institute und Bereiche zusammenarbeiten:

- Klinik für Allgemein- und Visceralchirurgie mit Abteilung Klinische Ernährung
- Klinik für Kardiologie, Angiologie und internistische Intensivmedizin
- Klinik für Gastroenterologie und Hepatologie
- Klinik für Plastische- und Handchirurgie mit Brandverletzentzentrum
- Institut für Physikalische Medizin
- Klinik für Psychiatrie des Fachkrankenhauses Hubertusburg in Wernsdorf
- Medizinische Klinik West

In den dortigen Erläuterungen der Beklagten wird ausgeführt, dass sich einem kurzen stationären Aufenthalt ein ambulantes Therapieprogramm über einen Zeitraum von einem Jahr anschließen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist zunächst ersichtlich, dass zumindest im Adipositas-Zentrum Klinikum St. Georg selbst z. B. Bewegungs- und Verhaltenstherapien nicht angeboten werden, ebenso wenig eine kombinierte psychotherapeutische Intervention möglich ist. Auch ist weder zum genauen Ablauf des stationären Aufenthaltes noch zu dem sich anschließenden ambulanten Therapieprogramm zu ersehen, wie die beiden Teile der Behandlung im Einzelnen aussehen. Die vom Sächsischen Landessozialgericht im Urteil vom 10.08.2011, Az.: L 1 KR 206/09, geforderte integrierte Gesamttherapie mit ärztlicher Koordination und Leitung ist aus den vorgelegten Unterlagen im Einzelnen nicht zu entnehmen.

Der Klage war daher wie tenoriert stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Parkstraße 28, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Chemnitz, Straße der Nationen 2 - 4, 09111 Chemnitz schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist; nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Vorsitzende der 10. Kammer

Gleich  
Richter am Sozialgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Sozialgericht Chemnitz  
Chemnitz, den 08.01.2014

  
König  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigung

L 1 KR 33/14  
S 10 KR 456/08 Chemnitz



Eingegangen

27. MRZ. 2014

Werner Rechtsanwälte  
65929 Frankfurt am Main

## SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim C. Werner, Windthorststraße 62, 65929  
Frankfurt am Main

gegen

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Rolf Steinbronn, Sternplatz 7, 01067 Dresden

- Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 1. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 25. März 2014 in Chemnitz durch die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Klotzbücher beschlossen:

- I. Der Antrag vom 21. März 2014 auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. September 2013 wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte und Berufungsklägerin hat dem Kläger und Berufungsbeklagten die außergerichtlichen Kosten des Aussetzungsverfahrens zu erstatten.



## **Gründe:**

### **I.**

Der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Chemnitz (SG) vom 13. September 2013 ist statthaft und zulässig.

Gemäß § 199 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, d. Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen. Die Statthaf-tigkeit des Antrags setzt hiernach voraus, dass das eingelegte Rechtsmittel keine aufschie-bende Wirkung hat und ein vollstreckbarer Titel i. S. d. § 199 Abs. 1 SGG vorliegt.

Gemäß § 154 Abs. 1 SGG haben die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 SGG (gemeint ist § 145 Abs. 1 SGG, vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., Sozialgerichtsge-setz, Kommentar, 10. Auflage 2012, § 154 Rn. 1) aufschiebende Wirkung, soweit die Klag-e nach § 86a SGG Aufschub bewirkt. Letztere Vorschrift regelt in Abs. 1 u.a., dass Wi-derspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, Abs. 2 benennt zahlrei-che, vorliegend nicht zutreffende, Ausnahmen hiervon. Da der Kläger und Berufungsbe-klagte (im Folgenden: Kläger) im Verfahren vor dem SG Leistungen im Wege der kombi-nierten Anfechtungs- und Leistungsklage begehrt hat (§ 54 Abs. 1, 4 SGG) und die Vor-schrift des § 154 Abs. 2 SGG nicht einschlägig ist, hat die Berufung der Beklagten keine aufschiebende Wirkung. Das Urteil des SG ist auch vollstreckbar.

### **II.**

Der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung ist jedoch nicht begründet.

Zur Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung ist eine Interessenabwägung er-forderlich, die das Interesse an der Vollziehung ebenso berücksichtigt wie das Interesse des Schuldners daran, dass nicht vor endgültiger Klarstellung der Rechtslage geleistet wird (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 199 Rn. 8 m.w.N). Im Rahmen der Interessenabwägung können ausnahmsweise auch die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels

von Bedeutung sein (BSG, Beschluss vom 5. September 2001 - B 3 KR 47/01 R juris Rn. 7; a.A. BSG, Beschluss vom 6. August 1999 - B 4 RA 25/98 - juris Rn. 29). Ferner ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn existenzsichernde Leistungen im Streit stehen, regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Nachteile, die dem Antragsteller bei Versagung der erstinstanzlich zugesprochenen existenzsichernden Leistungen entstünden, die Nachteile überwiegen, die einem Leistungsträger durch die vorläufige Gewährung von Leistungen entstehen (vgl. zur Grundrechtsrelevanz besonders schwerer Beeinträchtigungen für Eilverfahren nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Bundesverfassungsgericht NVwZ 1997, 479, NJW 2003, 1236 und NVwZ 2005, 927, Bayrisches LSG, Beschluss vom 8. Februar 2006 - L 10 AS 17/06 ER – juris Rn. 8).

Vorliegend sind die Erfolgsaussichten des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs und somit auch der Berufung der Beklagten als offen anzusehen. Im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung ist zum einen zu berücksichtigen, dass eine Gewährung existenzsichernder Leistungen nicht im Streit steht. Ferner ist zu beachten, dass der Gesetzgeber mit den Regelungen in § 154 Abs. 1, 2 SGG deutlich gemacht hat, dass grundsätzlich nach Erlass eines (zusprechenden) Urteils entsprechend den Festlegungen im Urteil dieses vollzogen werden soll und dass er damit etwaige Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung im Falle des Erfolgs der Berufung in Kauf genommen hat.

Da vorliegend ein besonderes Interesse der Beklagten an der Aussetzung der Vollziehung nicht ersichtlich ist und die Beklagte keinen nicht zu ersetzenden Nachteil zu befürchten hat - ein solcher läge nur vor, wenn der durch die Vollstreckung eingetretene Schaden nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte (vgl. hierzu BSG vom 5. September 2001 - B 3 KR 47/01 - juris Rn. 12; BSG vom 6. August 1999 B 4 RA 25/98 B - juris Rn. 34) - überwiegt das Interesse des Klägers an der Vollziehung.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Da es sich bei dem Antragsverfahren nach § 199 Abs. 2 SGG um ein selbständiges Verfahren handelt, auf das grundsätzlich alle Vorschriften und Rechtsgrundsätze Anwendung finden, die für selbständige Verfahren gelten, war über die Kosten dieses Verfahrens gesondert zu entscheiden (so auch BSG, Beschluss vom 6. August 1999 - B 4 RA 25/98, Rn. 36 m. w. N.).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Klotzbücher  
Vizepräsidentin des Sächs. LSG



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Sächsisches Landessozialgericht  
Chemnitz, den 25.03.2014

Krämer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle